

Antrag

**der Abgeordneten Stephan Gamm, Andreas Grutzeck, Dr. Anke Frieling,
Birgit Stöver, Richard Seelmaecker (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Isolation von Menschen in Pflegeheimen durchbrechen – Rot-Grün
muss den Spagat zwischen Schutz vor Ansteckung und Lockerung des
Besuchsverbots wagen**

Immer mehr Angehörige von Bewohnern in Pflege- und Senioreneinrichtungen befürchteten bereits einen frühzeitigen Tod ihrer Lieben. „Nicht an Covid-19, sondern an der Isolation, weil die Einsamkeit ihnen den Lebensmut nimmt“, wie die frühere evangelische Landesbischöfin Margot Käßmann in den Medien zitiert wird. Unabhängig von dieser zugespitzten Sichtweise häuft sich mittlerweile die Kritik an dem absoluten Besuchsverbot (siehe § 15 Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung). So wies der Pflegebevollmächtigte der Bundesregierung, Andreas Westermann, darauf hin, dass die Pandemie noch über einen längeren Zeitraum das Leben der Menschen bestimmen werde und es daher nicht möglich sei, Menschen in Pflege- und Senioreneinrichtungen, die teilweise altersbedingt auch nur noch eine überschaubare Lebenserwartung haben, für ungewisse Zeit jeglichen Kontakt zu ihren Angehörigen zu verwehren.

Tatsächlich drohte der zielführende Schutz vor einer Ansteckung inzwischen für die Bewohner von Pflege- und Senioreneinrichtungen und ihre Angehörigen zur Qual zu werden und daher gilt es, den Spagat zwischen Schutz vor Ansteckung und Lockerung des Kontaktverbots zu wagen. Nun hat der Senat erlaubt, dass Pflegebedürftige an mindestens einem Tag pro Woche für jeweils mindestens eine Stunde von einer definierten Person bei vorheriger Anmeldung besucht werden dürfen. Diese sehr zaghafte Öffnung ist zwar ein erster Schritt, doch schließt sie viele Angehörige, vor allem Enkelkinder unter 14 Jahren, aus. Dabei wären unter Einhaltung von Hygieneauflagen beispielsweise über „Balkonbesuche“ oder die Einrichtung von Besucherboxen hinter Plexiglasscheiben bei Einhaltung des Mindestabstands auch weitere Besuche möglich. Hier haben einzelne Pflegeeinrichtungen bereits sehr begrüßenswerte Eigeninitiative gezeigt. Jedoch ist hierfür ein für alle Pflegeeinrichtungen gleichermaßen gültiger und verbindlicher Handlungsrahmen zu schaffen sowie zeitnah geeignete Hilfen bereitzustellen. Hierfür hat der Senat neben den grundsätzlichen Vorgaben, auch eine finanzielle Unterstützung für die betroffenen Einrichtungen anzubieten, so dort bauliche Veränderungen erfolgen müssen.

Während jüngere Menschen die Folgen des Kontaktverbots dank digitaler Medien mindern und bei Gesprächen beispielsweise via Skype einander auch sehen können, ist die Technik vielen Senioren nicht geläufig. Daher wäre es eine Prüfung wert, inwieweit ihnen unter Berücksichtigung der Hygieneauflagen diese Technik von ausgewählten Ehrenamtlichen oder Fachkräften erklärt werden kann, um so nicht das sowieso bereits überlastete Pflegepersonal mit entsprechenden Fragen zu behelligen.

Auch wurden in den Allgemeinverfügungen für alle unter das Hamburgische Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz fallenden Einrichtungen dieselben strengen Maßstäbe angelegt. Allerdings sind die Bedarfe von Menschen in Pflegeheimen andere als in Servicewohnanlagen. Während in den einen durchweg hilfsbedürftige Menschen

gepflegt werden, wohnen in den anderen sich selbstständig organisierende Senioren, die nur wenige Dienstleistungen von außen benötigen. Beide Gruppen in einer Allgemeinverfügung völlig gleichzustellen, führt zur Verunsicherung der Träger und Bewohner und hat in einem Einzelfall sogar dafür gesorgt, dass in einer Servicewohnanlage allen Mietern die Klingeln abgestellt wurden.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. dafür Sorge zu tragen, dass in Pflege- und Senioreneinrichtungen zeitnah sogenannte Balkonbesuche oder Besucherboxen angeboten werden können, um den Bewohnern wieder soziale Kontakte zu mehreren engen Angehörigen, hierunter auch Enkel unter 14 Jahren, zu ermöglichen,
2. den Pflege- und Senioreneinrichtungen bei Bedarf finanzielle Unterstützung anzubieten, um gegebenenfalls erforderliche bauliche Maßnahmen durchzuführen,
3. zu prüfen, inwieweit je Einrichtung bis zu zwei Personen, die nicht der Risikogruppe angehören, unter Einhaltung der Hygieneauflagen Zutritt erhalten können, um den Senioren zu erklären, wie sie digital mit ihren Angehörigen und Freunden kommunizieren können, um so die Sozialkontakte zu pflegen und der Vereinsamung entgegenzuwirken,
4. zu prüfen, ob künftig bei Allgemeinverfügungen in Bezug auf die unter das Hamburgische Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (HmbWBG) fallenden Einrichtungen stärker differenziert werden sollte, da die Bedürfnisse einer Pflegeeinrichtung andere sind als es bei Servicewohnungen der Fall ist,
5. einen für alle Hamburger Pflegeeinrichtungen einheitlichen Rahmen für die Durchführung von „Balkonbesuchen“ sowie weiterer Kontaktmöglichkeiten zu schaffen,
6. der Bürgerschaft bis zum 31. Juli 2020 Bericht zu erstatten.